

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Zentralverein.

Vorschläge des Zentralvorstandes des V. S. K.-G. an die Zweigsektionen mit Bezug auf ihre Stellungnahme zu den kant. Einführungsgesetzen zum schweiz. Zivilgesetzbuch.

Privat- und öffentlich rechtliche Bestimmungen.

1. Wenn der Geometer sein Operationsgebiet vermessen will, ist er genötigt, den öffentlichen und privaten Grundbesitz zu betreten; für die öffentlichen Grundstücke wird der Zutritt ohne weitere Umständlichkeiten und Formalitäten gestattet sein, während beim Privatgrundbesitz in Vermessungsangelegenheiten, die nicht mit öffentlichen Expropriationen im Zusammenhange stehen und demnach den Bestimmungen der Zwangsenteignungsgesetzgebung unterworfen sind, der Zutritt vom guten Willen des Grundbesitzers abhängig ist.

Vorschlag:

Es soll in den Einführungsgesetzen das Recht zur Betretung von Privatgrundstücken durch das Vermessungspersonal (öffentliche Vermessungsbeamte und ausführender Geometer samt seinem Personal) zum Zwecke der Vornahme von Vermessungen jeder Art gesichert werden.